



Antwort zur Anfrage Nr. 0952/2025 der Stadtratsfraktion DIE LINKE betreffend **Umsetzung des Ganztagsförderungsgesetzes GaFöG update (Die Linke)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

**1.) Wie will die Verwaltung gewährleisten, dass die Ausschreibung so gestaltet wird, dass die Qualitätsanforderungen gemäß KJHG für Jugendhilfemaßnahmen berücksichtigt und letztendlich eingehalten werden.**

Grundsätzlich muss hier zwischen den zwei Rechtskreisen Schule (Ganztagsschule in Angebotsform und Betreuende Grundschule) und Jugendhilfe (GaFöG) differenziert werden. Die Verwaltung der Stadt Mainz kann in Bezug auf das Ganztagsförderungsgesetz nur auf den Rechtskreis Jugendhilfe Einfluss nehmen. Die Kriterien gemäß KJHG gelten für die Angebote im schulischen Rechtskreis nicht. Daher können in dieser Anfrage nur konkrete Angaben zu den Angeboten der Jugendhilfe gemacht werden.

Neben der Anbieterauswahl, die den Teilnehmer:innenkreis hinsichtlich qualitativer Aspekte eingrenzt, wird auch die Leistungsbeschreibung zentrale Faktoren der Qualitätsanforderungen enthalten (z.B. Qualifikation des Personals, zeitliche Struktur des Nachmittags, Beteiligung der SuS).

**2.) Welche konkreten Anforderungen an die Qualifikation des in der Ganztagsbetreuung eingesetzten Personals werden festgeschrieben? Wie und durch wen soll die Qualifikation erfolgen? Wer stellt die Mittel dafür zur Verfügung?**

Die Verwaltung sieht gemischte Teams mit pädagogischem ausgebildetem und pädagogisch geschultem Personal (Fachkräftegebot) vor. Derzeit wird eine Qualifikation für das derzeit eingesetzte Personal in den Betreuenden Grundschulen erarbeitet. Neben einem geringen Eigenanteil wird sie aus eigenen Mitteln der Stadtverwaltung finanziert werden können.

Die Qualifizierung bietet dem Träger eine Möglichkeit, auf Personen mit Erfahrungen in diesem Arbeitsfeld zurückzugreifen. Eine Garantie für eine Übernahme kann die Stadt den Teilnehmer:innen der Qualifikation jedoch nicht bieten, da der Arbeitgeber (also der Träger) hinsichtlich der Personalentscheidung souverän ist.

**3.) Gibt es konkrete Vorstellungen der Stadt zur Frage, wie die Betreuung während der Schulferien gewährleistet werden soll? Wie ist die Ferienbetreuung für I-Kinder mit Integrationsfachkraft geregelt? Gibt es insgesamt eine Differenzierung bezogen auf die Art der Ferien oder auch: werden die Sommerferien anders behandelt als die Osterferien usw.? Gibt es Erkenntnisse dazu, welche Vereine/Verbände/Träger sich darauf bewerben möchten? Gab es hierzu bereits Vorgespräche? Wie kann vermieden werden, dass es zu einer Konkurrenzsituation untereinander kommt?**

Der Rechtsanspruch tritt erst mit Schuljahresbeginn 2026/2027 in Kraft. Die ersten Ferien in Bezug auf den Rechtsanspruch der Erstklässler:innen werden die Herbstferien 2026 sein. Das Land hat weiterhin die Möglichkeit, eine Schließzeit von bis zu vier Wochen zu verankern. Sollte das Land hiervon Gebrauch machen, wird davon ausgegangen, dass hier die Weihnachtsferien betroffen sein werden.

Eine weitergehende Trennung zwischen Sommerferien und Oster- bzw. Herbstferien ist nicht vorgesehen. Alle bestehenden Ferienangebote können zur Bedarfsdeckung herangezogen werden. Die Jugendhilfeplanung wertet aktuell die Ergebnisse einer Elternbefragung bzgl. des Betreuungsbedarfs in den Ferien aus.

Ein Informationstermin für die freien Träger:innen der Jugendhilfe fand am 25.06.2024 statt.

Ein Informationstermin beim Stadtjugendring fand am 06.03.2024 statt.

Die Integrationshilfe wird individuell auf die Bedarfe eines Kindes zugeschnitten. Sie ist darum personenbezogen.

**4.) Sieht die Verwaltung eine Möglichkeit, dass beispielsweise die AG Kindertagesförderung im Vorfeld der Ausschreibung inhaltlich prüfen und Vorschläge für Änderungen vorbringen kann, damit diese den Standards der Jugendhilfe entspricht?**

Mit der Neuausrichtung der AG Kindertagesstätten in Richtung AG Kindertagesförderung wurde das Ziel verfolgt, in diesem Gremium auch über den Stand der Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung zu informieren. Dieser Punkt ist dort seitdem regelmäßig in der Tagesordnung berücksichtigt. In diesem Gremium wird in der 2. Jahreshälfte über den Stand der Ausschreibung berichtet.

**5.) Trifft es zu, dass die Ausschreibung in Lose aufgeteilt ist? Wie viele sind es und wie setzen sich diese konkret zusammen? Wie sieht der aktuelle Zeitplan aus, bis wann die Schulen mit den neuen Trägern die ersten Gespräche führen können?**

Die Ausschreibung befindet sich aktuell noch im internen Abstimmungsprozess. Die Standorte werden nicht als Gesamtauftrag vergeben. Der Zeitplan sieht vor, die Ausschreibung nach den Sommerferien auf den Weg zu bringen, so dass die Träger voraussichtlich im 4. Quartal 2025 feststehen.

**6.) Trifft es zu, dass die Ausschreibung einen 4-Jahres Zeitraum umfasst? Wenn ja, trifft es zu, dass dies zur Konsequenz hat, dass die Ausschreibung bundesweit oder sogar europaweit erfolgen muss? Was bedeutet dies für kleinere Fördervereine vor Ort, wenn diese ihr Ehrenamt, Weiterführung der Betreuenden Grundschule, nicht mehr durchführen können? Welcher Träger übernimmt dann eventuell die Schule?**

Die Ausschreibung ist auf ein Jahr beschränkt, da jederzeit damit gerechnet werden muss, dass sich die Halbtags-Grundschulen, an denen im Schuljahr 2026/2027 ein GaFöG-Angebot geplant ist, bis März 2026 für das Ganztagsschulmodell in Angebotsform für das darauffolgende Schuljahr 2027/2028 entscheiden.

Da es sich bei den Betreuenden Grundschulen um schulische Angebote handelt, haben sie Vorrang vor der Jugendhilfe. Betreuende Grundschulen in Trägerschaft eines Fördervereins können weiterhin bestehen und den Rechtsanspruch erfüllen. In den vergangenen Monaten arbeitete das Amt für Jugend und Familie eng mit den Fördervereinen der Grundschulen zusammen, um auszuhandeln, welche Schulstandorte den Rechtsanspruch ab dem kommenden Jahr mit einer Betreuenden Grundschule erfüllen.

**7.) Wie kann bei dieser Art der Ausschreibung verhindert werden, dass es zu Dumpinglöhnen kommt?**

Die Angebotsnehmer geben eine Eigenerklärung über die Gewährleistung von Tariftreue und Mindestentgelt ab (§4 Abs. 2 des rheinland-pfälzischen Landesgesetzes zur Gewährleistung von Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Auftragsvergaben (LTTG)).

**8.) Wie sieht die Übergangsregelung für die verbleibenden Klassen bzw. die Kinder ab Schuljahr 2026/2027 aus, die noch keinen Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung haben (Klasse 2-4)?**

Rechtsanspruchsberechtigt sind im Schuljahr 2026/2027 nur die Erstklässler:innen. Die gesetzliche Vorgabe ist die stufenweise Einführung des Rechtsanspruchs. Die Stadt Mainz verfolgt das Ziel, ab dem Schuljahr 2026/2027 auch den Schüler:innen der 2. bis 4. Klasse die Möglichkeit zu bieten, ein Förderangebot zu nutzen. Auch hierzu steht die Stadtverwaltung in Kontakt mit den Betreuenden Grundschulen. Sie haben jedoch keinen Rechtsanspruch. Die Stadt Mainz ist nicht bestrebt, Strukturen, die den Rechtsanspruch erfüllen, zu entfernen. Für die Übergangszeit bis zur Endausbaustufe 2029/2030 ist ein Parallelbetrieb von GaFöG (für die Klassen mit Rechtsanspruch) und BGS (für die Klassen ohne Rechtsanspruch) grundsätzlich denkbar. Grundsätzlich ist es auch möglich, dass die beauftragten freien Träger der Jugendhilfe, die in den Halbtagschulen entsprechende Förderangebote am Nachmittag zur Erfüllung des Rechtsanspruchs umsetzen werden, anbieten, Kinder aus der 2. bis 4. Klasse aufzunehmen. Ein Rechtsanspruch gegenüber der Stadt besteht jedoch nicht. Selbstverständlich wird die derzeitige Betreuungssituation an den Schulen genau betrachtet und gemeinsam mit den Fördervereinen geprüft, welche Möglichkeiten u.a. aufgrund von bestehenden Verträgen der Eltern mit den Fördervereinen überhaupt umsetzbar sind.

**9.) Wird es eine gemeinsame Arbeitsgruppe von Schulträgersausschuss und Jugendhilfeausschuss im Vorfeld sowie während der Umsetzung des GaFöG geben, um den Prozess inhaltlich zu begleiten und zu evaluieren?**

Siehe Punkt 4.

**10.) Sieht die Stadt ein Problem darin, dass die Landesregierung keine Vereinheitlichung der Umsetzungsprozesse in den Schulen vorsieht? Wenn ja, welche Möglichkeiten der Einflussnahme auf die Landesregierung sieht die Stadt Mainz, damit diese ihr Vorgehen überdenkt.** Die Stadtverwaltung orientiert sich bei der Umsetzung an den gegebenen Rahmenbedingungen für die Kommunen.

**11.) Wie wird bei der Umsetzung des GaFöG in Mainz der Sozialraumbezug gewährleistet? Welche Kooperationen werden noch während der Phase der Konzipierung von der Verwaltung in die Wege geleitet?**

Die Verwaltung ist bestrebt, gewachsene soziale Strukturen an den jeweiligen Standorten zu berücksichtigen, zu erhalten und nach Möglichkeit auch auszubauen.

In der Leistungsbeschreibung sind Kooperationen mit Einrichtungen und Vereinen im Stadtteil vorgesehen. Für die Umsetzung wurde eine Stelle im Rahmen des Förderprogramms „Ganztag in Bildungskommunen“ geschaffen, die die Kooperationen vor Ort unterstützt.

**12.) Wie wird die geforderte und dringend erforderliche Kooperation zwischen Schule und Jugendhilfe konkret umgesetzt? Welche Gremien werden wie eingebunden? Welche Arbeitsgruppen werden neu konstituiert und mit welchem jeweiligen Auftrag?**

Die Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendhilfe wird durch verschiedene Gremien und Arbeitsgruppen auf mehreren Ebenen gestaltet. Im Jugendhilfeausschuss und in der AG Kindertagesförderung wird regelmäßig über das Thema berichtet. Sofern notwendig, werden darüber hinaus auch weitere Arbeitsgruppen zu spezifischen Themen gebildet.

**13.) Da das GaFöG stufenweise umgesetzt werden soll, also von Jahr zu Jahr langsam anwachsend die Ganztagsförderung an jeder Grundschule angeboten werden soll, ist die Planbarkeit vieler kleinerer Fördervereine oder möglicher Träger eingeschränkt: Sieht die Stadt die Gefahr, dass sich Fördervereine, die bisher eine tragende und wichtige Rolle in der Ganztagsbetreuung innehatten, aus dem Prozess zurückziehen und sich nicht an der Ausschreibung beteiligen**

**bzw. bereits zu Beginn des Schuljahres 2026/2027 aus der Ganztagsbetreuung aussteigen, womit dann dieses Angebot den höheren GS-Klassen nicht mehr zur Verfügung stünde?**

Da es sich bei den Betreuenden Grundschulen um ein schulisches Angebot handelt, haben sie Vorrang vor der Jugendhilfe. Betreuende Grundschulen in Trägerschaft eines Fördervereins können weiterhin bestehen und den Rechtsanspruch erfüllen. In den vergangenen Monaten stand das Amt für Jugend und Familie eng mit den Fördervereinen der Grundschulen im Austausch, um auszuhandeln, wer den Rechtsanspruch ab dem kommenden Jahr erfüllt.

**14.) Wie viele der an den Grundschulen existierenden Fördervereine, die derzeit die Ganztagsbetreuung gewährleisten, haben bereits ihren Rückzug erklärt bzw. wie viele führen die Ganztagsbetreuung weiter?**

Der Stadtverwaltung liegt von 7 Betreuenden Grundschulen an Halbtagschulen die schriftliche Erklärung vor, dass diese den Rechtsanspruch ab August 2026 erfüllen werden.

Ein Förderverein einer Halbtagschule hat schriftlich bestätigt, dass er die Betreuung nicht über das Schuljahr 2025/2026 hinaus fortführen wird.

**15.) Wie will die Stadt die Fördervereine, die die Betreuende Grundschule weiterführen, finanziell und bürokratisch unterstützen (z.B. Organisation Caterer durch das Schulamt für alle Grundschulen, Kostenerstattung für BuT-berechtigte Kinder, Bezuschussung der Mittagverpflegung, Weiterbildung des Personals der Betreuenden GS)?**

Die Betreuenden Grundschulen haben nach wie vor eine Ansprechpartnerin im Amt für Jugend und Familie. Es werden weiterhin Weiterbildungen für das BGS-Personal angeboten.

Bezüglich der Versorgung mit Mittagessen gibt es aktuell keine rechtliche Handhabe für die Verwaltung. Hier müssen zunächst noch entsprechende Beschlüsse gefasst werden. Auch die notwendigen finanziellen Mittel müssen entsprechend bereitgestellt werden.

Eine generelle Bezuschussung (Kostenerstattung etc.) gibt es nicht.

**16.) Plant die Stadt zeitnah schon Informationsveranstaltungen an allen Kitas? Gibt es bereits heute weitere Ideen, wie die Eltern auch schriftlich informiert werden sollen – v.a. auch bezogen auf die Kosten, die von ihnen zukünftig zu tragen sind bzw. über Ausnahmen und wie diese zu beantragen sind?**

Derzeit wird eine Informationsbroschüre für Eltern von Kindern im letzten Kita-Jahr erarbeitet.

Auf der Homepage der Stadt Mainz sind FAQ veröffentlicht. Sie werden regelmäßig aktualisiert und geben den derzeitigen Stand der Umsetzung wieder.

Mainz, 18.06.2025

gez.

Dr. Eckart Lensch  
Beigeordneter